

Infolge der momentanen Corona-Situation geben wir den Anschlüssen der Valitas Sammelstiftung BVG weitergehende und wichtige Informationen rund um die berufliche Vorsorge bekannt. Die Informationen zu den Leistungsansprüchen bei Krankheit und zu den Vermögensanlagen finden Sie in den [Valitas-News vom 17. März 2020](#).

Pensionskassenbeiträge

Die Fälligkeit der vom Arbeitgeber geschuldeten Pensionskassenbeiträge richtet sich weiterhin nach dem Reglement. Im Unterschied zu den AHV-Beiträgen ist bis heute bei den Beiträgen für 2. Säule keine Möglichkeit eines Aufschubs vorgesehen. Die Fälligkeit tritt daher weiterhin spätestens einen Monat nach dem Kalendermonat ein, für den die Beiträge geschuldet sind. Ab diesem Zeitpunkt befindet sich der Arbeitgeber grundsätzlich im Verzug.

Da infolge der Corona-Krise einige Arbeitgeber möglicherweise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, bedarf es einem eingehenden Informationsaustausch, um im Sinne aller Beteiligten tragbare und solide Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und danach umzusetzen. **Deshalb empfehlen wir den betroffenen Arbeitgebern, sich umgehend mit Ihrem Broker oder mit dem für Sie zuständigen Unternehmensberater der Valitas in Verbindung zu setzen.** Einige der umsetzbaren Möglichkeiten wären:

- **Verwendung Arbeitgeberbeitragsreserve für Arbeitnehmerbeiträge**
Der Bundesrat hat am 25. März 2020 auch [Massnahmen im Rahmen der beruflichen Vorsorge](#) beschlossen, die es Arbeitgebern für die nächsten 6 Monate erlaubt, für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven zu verwenden.
- **Zahlungsaufschub**
Grundsätzlich sind die monatlichen Beiträge auch weiterhin vorsorgerechtlich geschuldet. Um einen Liquiditätsengpass überbrücken zu können, kann in der aktuellen Situation ein Zahlungsaufschub (z. B. für 60 Tage) vereinbart werden.
- **Weitere Möglichkeiten im Rahmen Ihres Anschlusses**
Je nach Situation können weitere individuelle Möglichkeiten (z.B. Zahlungsplan) vereinbart werden.

Kurzarbeit in Sinne von Art. 31 AVIG

Im Falle von Kurzarbeit ändert an den vorsorgerechtlich relevanten Faktoren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts. Auch wenn der Jahreslohn vorübergehend wegen Kurzarbeit sinkt, bleibt der bisher versicherte Lohn unverändert gültig. Die BVG-Beiträge bleiben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer unverändert – also gleich hoch, wie vor der Kurzarbeit. Der bisher gemeldete und versicherte Lohn sowie die Höhe der geschuldeten Beiträge bleiben unverändert.

Weitere nützliche Informationen für Arbeitgeber rund um das Thema Kurzarbeit hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) [hier](#) aufgeschaltet.

Meldung einer Arbeitsunfähigkeit

Die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten erfolgt wie bis anhin mittels bestehendem [Formular](#).

Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung ist auch bei Pandemien gewährleistet. Das heisst: Ihre Mitarbeitenden sind für Invalidität oder Todesfall aufgrund des Coronavirus versichert. Dies gilt für alle Anschlüsse der Valitas Sammelstiftung BVG.

Leistungen im Todesfall

Die Leistungen werden analog eines anderen krankheitsbedingten Todesfalls ausgerichtet. Im Todesfall sind weiterhin die üblichen Unterlagen durch die Hinterbliebenen einzureichen. Die Leistungsabwicklung und die Auszahlung von Leistungen im Todesfall erfahren keine Änderungen.

Bevorstehende Pensionierungen

Selbstverständlich können die Versicherten wie vorgesehen die Pensionierung planen und entscheiden, ob Sie zum Zeitpunkt der Pensionierung eine Rente oder Ihr angespartes Alterskapital oder auch eine Mischform beziehen wollen. Die reglementarischen Bestimmungen gelten unverändert wie bis anhin.

Rentenzahlungen

Die Renten werden weiterhin wie gewohnt ausbezahlt.

BAG-Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat ein [FAQ zum Thema „Pandemie und Betriebe“](#) veröffentlicht, welches die wichtigsten Fragen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer abdeckt, und informiert auf seiner [Website](#) fortlaufend über die aktuelle Situation. Eine 24-Stunden-Infoline ist unter der Nummer 058 463 00 00 eingerichtet.

Zürich, 02. April 2020

Impressum

Herausgeber

Valitas AG
Postfach
8027 Zürich

www.valitas.ch
info@valitas.ch
+41 44 451 67 44

Redaktion

Hans-Jürg Himmelpach
Leiter Geschäftsentwicklung
hans-juerg.himmelpach@valitas.ch